

20. Sind Verletzungen, die ein Fahrgast bei der Rettung anderer aus einem Kraftwagen infolge der durch einen Bergaserbrand entstandenen Verwirrung erleidet, durch den „Betrieb“ des Kraftfahrzeuges veranlaßt?

Tschechoslow. Gesetz vom 26. März 1935 über den Verkehr von Kraftfahrzeugen (SbGuB. Nr. 81) — RFGG. — § 45.

VIII. Zivilsenat. Beschl. v. 6. Juni 1940 i. S. G. (Rl.) m. R. (Besl.).
VIII 578/39.

I. Kreisgericht Eger.

II. Obergericht Prag.

Die verklagte Firma betreibt gewerbsmäßig die Personenbeförderung mit Kraftomnibussen auf der Strecke G.-M. Am 5. Dezember 1935 fuhr der Kläger nachmittags mit dem fahrplannmäßigen Kraftomnibus von M. nach G. Während der Fahrt entstand ein Bergaserbrand, der den Fahrer zum Anhalten zwang und unter den Mitfahrenden große Unruhe und allgemeine Verwirrung erregte. Dem Kläger gelang es, den Kraftwagen durch die Tür zu verlassen; er war dann nach seiner Angabe einer Frau, die durch das Fenster steigen wollte, behilflich, indem er sie herauszog und auf die Schulter nahm, erhielt aber, als er sie absetzen wollte, einen heftigen Stoß in die Lendengegend, so daß er zu Boden stürzte. Ob er durch eine aus dem Fenster springende Person oder durch einen herausgeworfenen Koffer zu Fall gekommen ist, weiß der Kläger selbst nicht. Er behauptet, durch den erlittenen Stoß und den Fall erhebliche Verletzungen davongetragen zu haben, und verlangt von der Beklagten an Schmerzensgeld und entgangenem Verdienst eine Entschädigung von 8680 K. sowie eine Monatsrente von 500 K. Beide Vorgerichte haben die Klage ohne Beweisaufnahme abgewiesen, weil der Unfall des Klägers nicht als Folge des Betriebes des Kraftwagens anzusehen sei. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Nach § 45 RFGG. ist für Verletzungen an Leib und Gesundheit, die jemand „durch den Betrieb eines Kraftfahrzeuges“ erleidet, der Betriebsunternehmer verantwortlich. Durch den „Betrieb eines

Kraftfahrzeuges" werden auch diejenigen Verletzungen herbeigeführt, die einem Insassen des Kraftfahrzeugs bei dem Versuch entstehen, das Fahrzeug zu verlassen, nachdem ein Vergaserbrand entstanden ist, mag auch die unmittelbare Ursache der Verletzung die durch den Brand entstandene allgemeine Verwirrung und Aufregung sein. Im vorliegenden Falle war es dem Kläger allerdings nach seiner Angabe bereits gelungen, das Kraftfahrzeug zu verlassen, und er behauptet, die Verletzungen erst dadurch erlitten zu haben, daß er einem anderen Insassen, der durch das Fenster ins Freie gelangen wollte, dabei behilflich war. Aber auch eine derart entstandene Verletzung steht noch im Zusammenhange mit dem Vergaserbrand und muß als durch den Betrieb des Kraftfahrzeugs veranlaßt angesehen werden. Der ursächliche Zusammenhang ist nicht unterbrochen, die Verletzung ist auch nicht wider den natürlichen Lauf der Dinge eingetreten, so daß sie nicht mehr als „adäquat“ angesehen werden könnte. Zweifelhaft kann schon sein, ob das Verlassen des Wagens durch die verschiedenen Insassen nicht als eine Einheit anzusehen ist, so daß es nicht darauf ankommt, ob der Kläger selbst schon in Sicherheit war. Jedenfalls kann ihm aber kein Vorwurf daraus gemacht werden, wenn er sich bemühte, anderen Insassen in der allgemeinen Aufregung beim Verlassen des Wagens behilflich zu sein auf die Gefahr hin, selbst dabei verletzt zu werden, im Gegenteil, er kam dadurch einer sittlichen Pflicht nach, deren Erfüllung ihm keine Nachteile bringen darf. Es kommt nicht einmal darauf an, ob er zu den Insassen des Omnibusses gehörte; auch die bei der Hilfeleistung erlittene Verletzung eines Dritten, der zur Rettung der Insassen aus der durch die allgemeine Verwirrung entstandenen Gefahr herbeigeeilt wäre, würde als durch den Betrieb des Kraftfahrzeugs herbeigeführt anzusehen sein (vgl. auch RGF. Bd. 50 S. 222).

Da der Kläger von der Beklagten entgeltlich befördert wurde, ist die Haftung des Betriebsunternehmers nach dem tschechosl. Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen — anders wie nach dem jetzt noch geltenden Recht des Altreiches — nicht ausgeschlossen. Das Verfahren der Vordergerichte ist daher mangelhaft geblieben, weil sie den Hergang der behaupteten Verletzung des Klägers nicht aufgeklärt haben.